Nr. 24 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2009**
**Sachgebiet 02: Planung und Entwurf**
**02.2: Entwurfsrichtlinien**

S 11/7122.3/4-RAA- 836092
Bonn, 23. Juni 2009

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung
und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt fur Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Femstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)**

Bezug: BMVBS-Schreiben vom 14.08.2006 – S 11/S10/7122.3/4-RAA-527858

ARS 15/1976 – StB 4/38.45.10-01/4027 F 76 – vom 15.12.1976

ARS 10/1992 – StB 13/25/26/38.50.05/12 BASt 91 – vom 13.01.1992

ARS 29/1993 – StB 13/38.45.10-01/138 Va 93 – vom 06.10.1993

ARS 32/1995 – StB 13/38.45.10-01/22 F 95 – vom 25.10.1995

ARS 34/1995 – StB 13/38.50.04/28 F 95 – vom 24.11.1995

ARS 28/1996 – StB 13/38.50.05/65 Va 96 – vom 15.08.1996

ARS 40/1998 – StB 28/38.50.05/35 Va 98 I – vom 06.10.1998

Auf der Grundlage der Entscheidung, die bestehende Struktur der sektoralen Richtlinien für anbaufreie Straßen außerorts aufzugeben und stattdessen umfassende Richtlinien jeweils für die Straßentypen Autobahnen und Landstraßen zu erstellen, wurden die Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet.

Grundgedanke des Konzepts für die neuen Richtlinien ist es, Entwurfs- und Ausstattungsmerkmale zu differenzieren und in verschiedenen Entwurfsklassen zusammenzufassen, um so in Abhängigkeit von Verbindungsfunktion und Lage Ausbaustandards festzulegen. Darüber hinaus wird der mit dem Straßenentwurf einhergehende Planungs- und Abwägungsprozess in seinem Beziehungsgeflecht zum weiteren Richtlinienwerk umfassender dargestellt.

Hiermit bitte ich Sie, die Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes einzuführen und ab sofort allen Planungen und Entwürfen für den Neubau, die Erweiterung sowie für den Um- und Ausbau von Autobahnen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen.

Die Richtlinien gelten für die Anlage von Autobahnen im Sinne von § 1 Abs. 3 FStrG sowie für autobahnähnliche Straßen, soweit es sich dabei nicht um kurze, d.h. in der Regel höchstens 15 km lange, zweibahnige Streckenabschnitte im Zuge von ansonsten einbahnigen Landstraßen handelt.

Bei der Anwendung der RAA für die Bundesfernstraßen bitte ich Folgendes zu beachten:

- Wenn in Einzelfällen bei laufenden Vorhaben von den Vorgaben der RAA abgewichen werden soll, z. B. wegen eines weit fortgeschrittenen Entwurfsstadiums oder bereits eingeleiteter Baurechtsverfahren, bitte ich die weitere Vorgehensweise mit mir abzustimmen.
- Der technischen Planung – insbesondere der Wahl des geeigneten Querschnitts – bitte ich grundsätzlich die aktuell zur Verfügung stehenden Verkehrsprognosen zugrunde zu legen. Hierzu verweise ich auf mein Schreiben S 10/7113.3/1-827528 vom 30.04.2008. Für die Querschnittswahl ist maßgeblich, ob eine 4+0-Baustellenverkehrsführung erforderlich ist. Bei Prognoseverkehrsstärken von weniger als 30.000 Kfz/24 h ist in der Regel davon auszugehen, dass eine 4+0-Baustellenverkehrsführung nicht erforderlich ist.
- Im Rahmen von Maßnahmen der grundhaften Erneuerung von BAB-Betriebsstrecken bzw. der Planung von Ersatzneubauten von Brückenüberbauten an BAB-Betriebsstrecken bitte ich bei zweistreifigen Richtungsfahrbahnen zu prüfen, inwieweit aufgrund der Prognoseverkehrsstärke der jeweiligen Strecke zukünftig eine 4+0-Baustellenverkehrsführung erforderlich ist und ob wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der anstehenden Arbeiten eine Fahrbahnbreite von 12,00 m – ggf. unter Inanspruchnahme der Verringerung anderer Querschnittsabmessungen – entsprechend den RAA zu realisieren.

Ich bitte um jährliche (erstmals zum 31.12.2009) Übersendung einer Aufstellung aller BAB-Betriebsstrecken, die im Zuge einer grundhaften Erneuerung auf eine Breite der Richtungsfahrbahn von 12,00 m entsprechend den RAA verbreitert wurden, mit Angabe der finanziellen Mehraufwendungen.

Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses und empfehle im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die Richtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 10/1992 vom 13.01.1992 sowie 40/1998 vom 06.10.1998 hebe ich hiermit auf. Die sektoralen Regelwerke für den Straßenentwurf sowie die Regelungen in den ARS 15/1976 vom 15.12.1976, 29/1993 vom 06.10.1993, 32/1995 vom 25.10.1995, 34/1995 vom 24.11.1995 und 28/1996 vom 15.08.1996 bitte ich nicht mehr auf Autobahnen i. S. der RAA anzuwenden. Mit der Einführung der noch in Erarbeitung befindlichen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) beabsichtige ich diese ARS ebenfalls aufzuheben.

Mehrfertigungen der RAA können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

(VkBl. 2010 S. 55)